



Fragebogen

Änderungen

A. Volksschulverordnung

1. Beim Eintritt in den Kindergarten sind die Kinder mit dem verschobenen Stichtag teilweise etwas jünger.
- a) Sind Sie einverstanden, dass ein schulreifes Kind mit entsprechendem fortgeschrittenem Entwicklungsstand weiterhin vorzeitig in den Kindergarten eintreten kann? (§ 3 Abs. 1 VSV)
- Ja
 Nein

Bemerkungen:

Durch die um drei Monate verschobene Einschulung sind die Kinder schon grundsätzlich weniger weit in Ihrer sozialen, kognitiven und emotionalen Entwicklung und damit Betreuungsaufwendiger. Eine zusätzliche Belastung durch nur knapp Kindergartenreife Kinder ist zu vermeiden.

- b) Stimmen Sie zu, dass bei einem vorzeitigem Eintritt in den Kindergarten das Kind schulpsychologisch und schulärztlich abgeklärt wird? (§ 3 Abs. 2 VSV)
- Ja
 Nein

Bemerkungen:

Eine eingehende Abklärung im Voraus ist zwingend. Über die Qualität der Abklärung bei Schularzt hat die Schule wenig Kontrolle. Eine zusätzliche Abklärung bei einer schulinternen Stelle ist deshalb notwendig. Anstelle der schulpsychologischen Abklärung ist ein durch die Schulische Heilpädagogin begleiteter Schulbesuch vorzusehen.

- c) Sind Sie einverstanden, dass der vorzeitige Eintritt in den Kindergarten provisorisch mit einer Bewährungszeit bis Ende November des laufenden Schuljahres erfolgt? (§ 3 Abs. 2 VSV)
- Ja
 Nein



Bemerkungen:

Das erste Quintal ist jeweils schwerpunktmässig der Gruppenbildung und Sozialisation der Kinder gewidmet. Ein Kind das sich in dieser Zeit als nicht Kindergartenreif erweist erschwert diesen Prozess und ist für die Kindergartenlehrperson eine grosse Belastung. Zudem kann ein „Nichtbestehen“ als erstes Versagen in der schulischen Karriere negative Auswirkungen auf das Kind haben. Sinnvoller wären durch eine Heilpädagogin begleitete Schnuppertage VOR der Einschulung.

2. Sind Sie mit der Erweiterung der Regelungen über die Zumutbarkeit des Schulweges auf Tagesstrukturen einverstanden (§ 8 VSV)?

- Ja
 Nein

Bemerkungen:

3. Sollen insbesondere leistungsschwächere Regelschülerinnen und Regelschüler von gewissen Fächern dauernd oder zeitlich beschränkt dispensiert werden können, um sich dank der gewonnenen Zeit Lerninhalten zu widmen, mit denen sie Schwierigkeiten haben (§ 29 VSV)?

- Ja Die Formulierung der Frage (leistungsschwächere Regelschüler) entspricht nicht dem vorgesehenen Text im §29 VSV.
 Nein

Bemerkungen:

Grundsätzlich zwar einverstanden aber der zwingende Ersatzunterricht in anderen Fächern macht eine Dispensation für Schüler mit herausragenden Fähigkeiten in Sport oder Kunst für die Teilnahme an Trainings oder Wettkämpfen unmöglich, bzw muss durch Lektionen zu anderen Zeiten kompensiert werden.

Zudem:

Wie sind die zusätzlich entstehenden Kosten für den zusätzlichen Unterricht zu finanzieren? Aus den VZE oder als Sonderschulung?

B. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen

1. Soll für die Dauer der Teilnahme am Unterricht in „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) künftig der Sprachstand (Grundkompetenzen in Deutsch, um am Regelunterricht teilhaben zu können) massgebliches Kriterium sein (§ 13b VSM)?

- Ja
 Nein



Bemerkungen:

Wie ist Teilhabe konkret definiert?

2. Sind Sie einverstanden, dass eine Mindestanzahl an Wochenlektionen DaZ in der Verordnung festgeschrieben wird (§ 14c Abs. 3 VSM)?

- Ja
 Nein

Bemerkungen:

Wenn eine Mindestanzahl pro Woche nicht erreicht wird, sind in der Sprachförderung gemäss wissenschaftlichen Studien kaum spürbare Wirkungen zu erwarten.